

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

III. Ueber die Art, wie in der Herrschaft Jever der Beytrag zur Armenpflege  
bestimmt wird.

## III.

Ueber die Art, wie in der Herrschaft  
Jever der Beytrag zur Armenpflege  
bestimmt wird.

Bey der neuen Einrichtung des Armenwesens, welche fast in allen policirten Ländern und gut organisirten Staaten immer mehr Beyfall und Aufnahme findet, ist "die Art und Weise, wie der verhältnißmäßige Beytrag eines Jeden zu der jährlichen Unterhaltung der Dürftigen zu bestimmen sey", den größten Schwierigkeiten stets unterworfen gewesen. Bey allen den mannigfaltigen Vorschlägen, die man gethan, geprüft und gewürdiget hat, und bey allen den verschiedenen Versuchen, die man hier und dort angestellet hat, um endlich den Weg zu finden, der am sichersten zum Ziele führe, scheint doch die Sache immer noch in die Reihe der unaufgelöseten Aufgaben zu stehen, so entscheidend auch einige Wenige über den Werth der einen oder der andern Weise abzusprechen gewohnt sind. Hat doch selbst die Göttingische Socie-



tät der Wissenschaften noch im vorigen Jahre (1820) diese Sache zum Gegenstand ihrer ökonomisch-politischen Preisfrage gemacht! Und hat sich doch unter den sechs eingegangenen Schriften nicht Eine befunden, welche sie auch nur des zweyten Preises werth geachtet hätte! Ihre Frage war; "ist es rathsam, eine allgemeine Armensteuer statt der freywilligen Collecte einzuführen?"

Am natürlichsten und am angemessensten würde es unstreitig seyn, wenn man diese Sache, die mehr in dem Gebiete der gewissenhaften Willkühr als des unbedingten Rechtszwanges zu liegen scheint, der freyen Bestimmung eines jeden Contribuenten überlassen dürfte, und alles von einer freywilligen Collecte erhalten könnte. Allein der Glaube, daß jede Freygebigkeit der Art, aus welcher Quelle sie auch fließe, hier und dort besonders belohnet werde, daß alles, was man den Armen und für die Armen gebe, einen reichlichen Segen auch im Irdischen zur Folge habe, und daß reichliche Almosen rechtlichen Anspruch auf größere Nachsicht des höchsten Richters ertheilen, dieser Glaube, der so



schmeichelhaft für die Selbstsucht und so bequem für den Slaven der Sinnlichkeit ist, — er ist schon erstorben, und zeigt sich nur hier und da in sehr schwachen Schattenbildern.

Der Karge oder Selbstsüchtige entzieht sich gar zu gern jeder Menschen- und Bürgerpflicht, die einige Aufopferung fodert, und am wenigsten wird er aus eignem Triebe zu geben bestimmt werden, wenn sein innerstes Gefühl nicht unmittelbar in Anspruch genommen und gewaltsam wider seinen Willen aufgereget wird. Selbst ein großer Theil der Freygebigen, der sonst reiche Almosen an Bettler spendete, scheint oft weniger geneigt zu seyn, seine Freygebigkeit zu beweisen, wenn er seine Gaben einer öffentlichen Anstalt anvertrauen soll, als wenn er durch den Anblick des Elendes selbst zur Milderung oder Abhülfe desselben unmittelbar aufgefodert wird. Kein Wunder also, wenn die Erfahrung es gelehret hat, daß ein der freyen Willkühr der Contribuenten ganz überlassener Beytrag fast durchgängig sehr geringe gewesen, und nie dem, jetzt aus manchen Ursachen so sehr vermehrten; Bedürfnisse völlig entsprochen hat. Nur da, wo



reiche Stiftungen des Alterthums sich unangefast und unvermindert erhalten haben, nur da, wo der Betteley die unbeschränkste Freyheit gelassen ist, nur da wird das Almosenamt sich mit den ganz freywilligen, und eben deswegen unbestimmten, Gaben begnügen können.

Eine ganz entgegengesetzte Art, den Beytrag eines jeden zur Bestreitung der Kosten des Armenwesens zu bestimmen, ist "möglich genaue Schätzung des Vermögens und Einkommens eines jeden Contribuenten durch beeidigte Taxatoren." Allein die fast unüberwindliche Schwierigkeit einer solchen Taxe bey der großen Verschiedenheit der Berufs- und Erwerb-Arten, und des daraus hervorgehenden sehr abwechselnden Verdienstes, verbunden mit dem großen Dunkel, in welches der Zustand des Fundal-Vermögens vieler Menschen, besonders in Städten, gehüllet ist, und selbst die Unzulänglichkeit einer solchen Vermögensschätzung zur Bestimmung eines solchen Beytrags, bey welcher auch besonders das größere oder geringere Bedürfniß, das Maß des Nothwendigen Aufwandes, und so vieles andere, in Betracht kommt und berücksich-



tiget werden muß; ferner die Bedenklichkeit, als dürfte es dem Geiste unserer Zeit, der so laut eine freye Selbstthätigkeit in allem fodert, was dem Menschen und Staatsbürger obliegt, am wenigsten angemessen seyn, wenn man das, was bisher als bloße Gewissenspflicht angesehen und geübet wurde, in eine völlige Zwangspflicht umwendete, und, was die nothwendige Folge seyn würde, die helfende Hand des Armenpflegeamtes zu sehr binden wollte; die Erfahrung endlich, daß durch eine solche Taxation, selbst auch wenn sie von den sachkundigsten, redlichsten, und mit einem Eide belegten Männern gemacht worden, dennoch keine völlige von allen als billig anerkannte Gleichstellung hat bewirkt werden können: diese und mehr dergleichen Ursachen haben es veranlaßt, daß man in mehreren Ländern, wo das Armenwesen zur Abschaffung aller Betteley neu organisiret worden, es nicht rathsam gefunden, statt der freywilligen Collecte eine allgemeine Armensteuer einzuführen, und zwangsweise den Beytrag eines Jeden zur Armenkasse durch eine allgemeine Taxation des Vermögens und Verdienstes zu bestimmen.



Einen Mittelweg zwischen jener freywilligen Collecte und dieser gezwungenen Armensteuer hat unsere Armenordnung vorgezeichnet. Man ist dabey von dem Gedanken ausgegangen, daß es bey der Bestimmung eines gerechten und billigen Beytrags zur Verpflegung und Unterstützung der Armen hauptsächlich auf zwey Fragen ankomme, 1) wie viel muß man nach dem Verhältniß dessen, was Andere geben, beytragen? 2) wie viel muß jeder in diesem Verhältnisse nach Maßgabe des jährlichen Bedürfnisses geben? Jenes, das Verhältniß, wird durch die Vergleichung der Vermögensumstände, dieses, das Quantum oder die Größe des Beytrags selbst, durch das Maß des Bedürfnisses zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben bestimmt.

Was nun das Erste betrifft, so wird erstlich vorläufig im 18 §. bemerkt, daß es zuvörderst dem eigenen Gefühl und Gewissen eines jeden Interessenten überlassen seyn solle, seinen Beytrag nach Verhältniß seines Vermögens und der übrigen Umstände selbst zu taxiren, weil die Wohlthätigkeit für den Menschen zu edel und für den Christen und Bürger zu heil



lig sey, als daß sie eines Zwangs bedürfen sollte, weil der Wohlthätige mit warmem fröhlichen Herzen gebe, was er vermag, ohne sich ängstlich um den Beytrag seiner Nachbarn zu bekümmern, und ohne das Mein und Dein dabey so genau in Anschlag zu bringen, und weil endlich eine vollkommene Gleichstellung ohnehin nicht möglich seyn dürfte, da sie eine untrügliche Kenntniß von den Vermögensumständen eines jeden Einwohners voraussetzen, und sich nicht bloß auf einzelne Kirchspiele, sondern auf alle Mitbürger des Staats, erstrecken mußte. Um indessen einer gar zu großen Ungleichheit und jeder daraus entstehenden Unzufriedenheit entgegen zu wirken, soll zweytens im Anfange eines jeden Jahres, nachdem ein Ueberschlag des Bedürfnisses von der Special-Inspection gemacht worden, eine Versammlung der Contribuenten zur freywilligen Zeichnung gehalten werden. Zu dem Ende soll jeder Armenvater die Bewohner seines Districts im Beyseyn des Predigers versammeln, und die für das nächste Jahr erforderliche Summe bekannt machen. Nach einer kurzen Anrede des Predigers soll



dann ein Jeder seinen auf ein Jahr verbindlichen Beytrag in das hiezu bestimmte Register einzeichnen. Für diejenigen, welche nicht erscheinen und eben so wenig durch einen Andern ihre Erklärung abgeben lassen, wird der Beytrag von den Anwesenden verhältnißmäßig angesetzt, doch mit der Einschränkung, daß jenen es frey stehet, innerhalb acht Tage bey der Special: Inspection eine Abänderung zu suchen. Diejenigen, welche nach dem Ermessen der Special: Inspection ihren Beytrag verhältnißmäßig um den vierten Theil zu niedrig angesetzt, sollen vor die Special: Inspection gefodert werden, wenn sie etwa durch gültliche Vorstellung sich zur Erhöhung des gezeichneten Beytrages verstehen wollten, da sie dann im Entstehungsfall eine rechtliche Taxe verlangen können.

Offenbar dienet dies alles nur dazu, um eine möglichst verhältnißmäßige Gleichstellung hervorzubringen, nicht aber die eigentliche Größe des wirklichen Beytrages eines jeden zu bestimmen, da keiner wird angeben können, wie viel er etwa zu 200, 500, 800 u. s. w. Rthlr. des Bedürfnisses beyzutrag-



gen habe. Um das Verhältniß desto sicherer in einer solchen Versammlung zu bestimmen, darf nur ein Einziger, etwa der Armenvater, zuerst zeichnen, und darin den Maßstab für alle Uebrigē geben; und damit die verschiedenen Districte einen gleichen Maßstab haben, darf nur in der Special-Inspection der verhältnißmäßige Beytrag der sämtlichen Armenväter gemeinschaftlich bestimmt werden.

Jeder wird dann für sich selbst es beurtheilen, was er zu geben geneigt oder verpflichtet sey, wenn der erste Zeichner 1, 2, 3, 4, 5 u. s. w. gezeichnet habe: und es ist offenbar, daß das Verhältniß immer dasselbe bleibe, der erster Zeichner möge 1 oder 10 oder 20 gezeichnet habe. Denn die Regel ist immer die: wenn A. giebt 1. so giebt B. C. D. u. s. w. 2, 3, 4, oder ein Halbes, ein Drittel, ein Viertel. Es ist ferner eben so einleuchtend, daß, wenn man sich pünctlich nach dieser Vorschrift richtet, und nur ein größerer Theil den guten Willen hat, die Sache zu fördern, auf diese Art, wenn auf irgend eine, eine möglichst genaue Gleichstellung bewirkt, und diese von Jahr



zu Jahr der Wahrheit näher gebracht werden müsse. Der liberale edle Mann wird nach dem angegebenen Maße reichlich zeichnen, und denken, daß wer 12 (sey es Witte oder Reichsthaler) geben könne, auch leicht 13 zu geben vermöge; oder er wird die Bestimmung seines Beytrages der Versammlung, oder der Special-Inspection, voll Vertrauen und ohne nachmaliges Murren überlassen. Der engherzige, aber ehrgeitzige, Geber, der bey allen seinem Brüsten und Großthun immer nur wenig besitzen will, wenn er geben und wohlthun soll, wird sich durch die Gegenwart seiner Mitbürger, die seine Umstände und sein Benehmen kennen, bestimmen lassen, mehr der Stimme seines Ehrgefühls, als seines Geldes Gehör zu geben, oder sich durch das laute Urtheil der Gegenwärtigen und ihr Zureden zu einem nicht auffallend niedrigen Ansätze bestimmen lassen. Der Selbstsüchtige und niedriggesinnte Filtz, der nur für haben und bereichern Sinn hat, und durch keine edlere Gefühle zur Wohlthätigkeit bestimmt werden kann, wird auch hier zwar sich nach dem ihm eigenthümlichen Charakter auszeichnen; aber



doch wird das, was er minder giebt, nicht mehr als höchstens ein Viertel dessen, was er ganz geben sollte, betragen können, indem ihm bis dahin von der Special-Inspection Schranken gesetzt werden.

Was nun endlich die diesem oder jenem, der sich bey der geschehenen Ansetzung benachtheiligt zu seyn glaubt, nachgelassene Taxation betrifft: so ist es klar, daß diese nicht das eigentliche Quantum des durch das Bedürfniß allein zu bestimmenden Beytrages, sondern das Verhältniß desselben zu dem, was der erste gezeichnet hat, betreffen könne, und daß die beeidigten Taxatoren dabey auf alle die besondern Umstände Rücksicht nehmen müssen, welche auf beyden Seiten das eigene nothwendige Bedürfniß der Contribuenten größer oder geringer machen, so wie auf die große Verschiedenheit, die aus dem Fundal-Vermögen und Verdienstvermögen, aus dem was sicheres und unsicheres Einkommen ist, u. s. w. hervorgehet. Schwerlich wird also bey dieser Einrichtung, wenn sie pünctlich nach dem Gesetz beobachtet wird, Jemand mit Grunde sich über Mißverhältniß



der Beyträge beschweren können; und wenn man gleichwohl hie oder da eine völlige Gleichstellung noch zu vermissen glauben, oder wirklich vermissen sollte, so muß man bedenken, daß alles erst nach und nach sich der Vollkommenheit in einer Welt, wo nichts vollkommen ist, nähere, und daß man dieser jetzt schon näher würde gekommen seyn, wenn jeder dazu besonders in den deswegen veranstalteten Versammlungen die Hand geboten hätte.

Wenn nun auf diese Weise aller merklichen Ungleichheit möglichst abgeholfen worden, und das ganz aufgenommene Register nach der Regel verfertigt ist: wenn A. giebt 1. so giebt B. C. D. u. s. w. 2, 3, 4. oder ein Halb, ein Drittel, ein Viertel, u. s. w. so kommt es zweytens an auf die nähere Bestimmung des eigentlichen Quantum's dessen, was jeder geben muß, und es entsteht nun die Frage, wie viel muß A. und diesemnach B. C. D. u. s. w. geben? Und diese Frage wird durch die Größe des Bedürfnisses oder der Kosten, welche die Versorgung der Armen erfordert, und durch die Vergleichung der Summe dieser jährl.



nothwendigen Ausgabe mit der Summe der gezeichneten Beyträge, vermittelst einer ganz einfachen Berechnung beantwortet. "Ist nun," heißt es in der A. D. S. 18. "aller merklichen Ungleichheit abgeholfen, und gleichwohl die Summe der Beyträge zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht hinreichend: so wird das fehlende verhältnißmäßig repartiret und dem Beytrage eines jeden hinzugesetzt, ohne daß es hiezu einer neuen Einwilligung bedarf,, oder, was von selbst folget, das Ueberflüssige wird verhältnißmäßig abgezogen. Es hätte zum Beispiel A. monatlich 1 Rthlr. gezeichnet und diesem nach B. 18 Schaf.\*) C. 13 ein halbes Schaf. D. 9 Schaf. E. 4 ein halbes Schaf. D. 2 ein Viertel Schaf. u. s. w. und die Summe dieser Zeichnungen betrüge 300 Rthlr. so müßte, wenn das Bedürfniß etwa 400 Rthlr. oder nur 200 Rthlr. erfordere, im ersten Falle jedem ein Drittel des Gezeichneten hinzugehen, und im zweyten Falle ein Drittel abgeschrieben werden. Dies beruhet bloß auf Berechnung, und ist die Sache der Special-Inspection. Daß nun aber dieser nothwen-

\*) 48 Grote.



dige Beytrag eines jeden zur Armenversorgungsanstalt jetzt größer sey, als er ehemals gewesen seyn mag, darf gewiß Niemand wundern und kann durchaus kein Grund zu einer billigen Beschwerde abgeben. Denn wie könnte dies anders seyn, da die Bedürfnisse der Armenanstalt sich so sehr vermehret haben, und die Quellen, welche sonst so reichlich zur Bestreitung des mindern Bedürfnisses flossen, größtentheils versieget sind? Durch die neue gewiß heilsame Ordnung ist alles Betteln verboten und aufgehoben worden; und da also die Dürftigen bloß auf das eingeschränket sind, was sie aus der öffentlichen Unterstützungscasse erhalten: so muß ihnen von hieraus alles das mit Geld ersetzt werden, was sie sonst an Naturalien durch Betteley erhielten, oder was sie aus Privat-Häusern zu bestimmten und unbestimmten Zeiten als Almosen empfangen. Alle Lebensbedürfnisse, Kleidung, Wohnung, Heizung, Brod Butter, Fleisch, und andere Nahrungsmittel, sind seit Jahren um mehr als die Hälfte im Preise gestiegen, und so wie daher jede Haushaltung mehr kostet, so muß auch die Verpflegung und Versorgung der



Armen jetzt so viel mehr erfodern als sonst. Endlich ist in den wenigen Jahren ein großer Theil der Fundalgelder verzehret worden, ohne daß dieser Abgang durch neue milde Stiftungen hinlänglich wäre ersetzt worden, und was sonst größtentheils durch die Zinsen von diesen Capitalien bestritten wurde, muß jetzt von den Beyträgen der einzelnen Gemeiniglieder erwartet werden. Desß alles ungeachtet ist doch dieser Beytrag, den jeder giebt und geben muß, nicht so überschwenglich groß. Die Begütertesten unter unsern Mitbürgern gaben im vorigen Jahre noch keine 2 Rthlr. monatlich. Selbst im Verhältnis gegen das, was in frühern Zeiten gegeben wurde, ist dieser Beytrag immer noch mäßig. Man erinnere sich, was man ehemals spendete, als noch die Armen in großen Schaaren des Sonnabends die Straßen durchzogen und unsere Thüren stürmeten, um ihren Dertgen oder Stüver abzuholen, wie viel man außerdem noch einheimischen und fremden Bettlern täglich geben mußte, um ihrer nur los zu werden, und was man sonst noch diesem oder jenem Hausarmen der Bekanntschaft oder Nachbarschaft zu gewisser



Zeiten zufließen ließ. Zu einer vielleicht beruhigenden Vergleichung mag folgendes dienen. Zur Zeit des seligen Superintendenten Neuter wurde eine freywillige wöchentliche Collecte vermittelst folgender in das noch vorhandene Collectenbuch eingeschriebenen Auffoderung des Consistorii in dieser Stadt veranstaltet:

“Auf Hochfürstl. gnädigste Verordnung, um die Armenverpflegung desto füglicher und gewisser einzurichten, wird gegenwärtiges Almosenbuch allen christlichen Herzen inner und außer der Stadt allhier geziemend und in der Absicht präsentiert, daß ein jeglicher dasjenige, was er den Armen zum Besten aus freyen Willen, doch in christlichuldiger Liebe, beyzusteuern, gedenket, einzeichnen möge, unter der Versicherung zu Gott, es werde derselbe einen jeden, was er auf seinen nochleidenden Nächsten, besonders auf unvermögende Alte oder sonst Kranke und Gebrechliche, so dann auf verlassene betrübte Wittwen und Waisen, aus Mitleiden anwendet, mit tausendfachen Segen zu Zeit und Ewigkeit wieder ersetzen. Jever den 8ten Jun. 1723.

“Aus Hochfürstl. Consistorio hieselbst.”



Diesemnach wurde folgendermaßen gezeichnet;  
Wöchentlich giebt:

	N.	S.	W.
J. L. F. z. A. *)	I		—
von Einstedel	—	9	—
v. Belzien	—	9	—
und 3 Grote besonders an Ernst Müllers W.			
Schemmering	—	9	—
H. H. Fleurquen	—	6	—
Neuter D.	—	6	15
Außerdem Bücher an arme Kinder..			
Schmidt	—	6	15
Cordes	—	6	15
Almken	—	5	—
Kentm. Block Haus	—	12	—
Bruschius	—	4	—
Köppen	—	3	—
Einigen besonders etwas.	—		
Belzien	—	6	—
Balich	—	3	—
erhält außerdem ein Kind mit Kost und Kleidung.			
Wittwe Datters	—	3	—
W. Pulvermachers	—	1	10
Dirk Plagge	—	3	—
Arch. Reg. Günther	—	6	—
Claus Walle	—	2	—
Gubern Reinking	—	2	5
Mstr. Casper Lucas	—	—	10
Ulrich Behrens	—	3	—
Zwachtman Senior	—	3	—

\*) Johann Eudewig Fürst zu Anhalt, Statthalter  
in Sever.



Doch, dies ist zur Probe genug, und es kann jeder durch eigene Ansicht sich von der weitem Zeichnung belehren. So viel wird jeder gestehen, daß wer vor 80 Jahren 9 Schaf gab, damals weit mehr gab, als der, welcher jetzt 1 Rthlr. giebt, und daß das, was damals mit 9 Schaf zur Unterhaltung der Armuth geleistet werden konnte, jetzt nicht mit 1 Rthlr. bestritten werden könne. War doch damals 18 Schaf der höchste Preis eines Scheffels Roggen! Und jetzt ist seit Jahren dieses erste Bedürfnis selten unter 2 Rthlr. herabgekommen.

Jever.

Hollmann.

Aus einem im J. 1803 gedruckten einzelnen Bogen mit Erlaubnis des Verf. wieder abgedruckt.

d. H.



## IV.

Zur Beherzigung für Freunde der Land-  
wirthschaft und deren Beförderer.

Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Kunst, dem Erdboden seine unerschöpflichen Schätze abzugewinnen, die edelste, sicherste und gesundeste Beschäftigung ist, die aber mit sehr vieler Behutsamkeit, und Ueberlegen, von mannigfaltigen Kenntnissen begleitet, betrieben werden muß, wenn sie für den Staat und die Menschheit so nützlich werden soll, als sie es werden kann.

Fast in den mehresten Ländern Deutschlands ist die Cultur des Erbodens sehr vernachlässiget, und wird noch immerhin und unbesorgt in den Händen der niedrigsten Volksclasse gelassen, und ohne Betriebsamkeit nach einem verderblichen, von unwissenden Vorfahren ererbten, Schlendrian getrieben, wodurch die Fruchtbarkeit des Bodens immer mehr abnimmt, und statt des Ueberflusses, nur dürstige magere Ern: